

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer
(Hebesatz-Satzung)
der Stadt Heringen/Helme**

Auf der Grundlage der §§2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Heringen/Helme wie folgt festgesetzt.

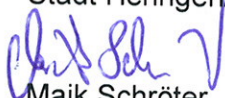
- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| | b) für Grundstücke (B) | 402 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§2

In-Kraft-Treten

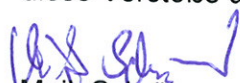
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 09.05.2013 außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 07.03.2016


Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.


Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. am

Heringen/Helme, den

Lutz Maschke
Bau- / Hauptamtsleiter